

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 10

Artikel: Die Steinachüberwölbung in St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- a) Einschränkung des spekulativen Hausierverkehrs mit Angestellten von Engros-Hausierern oder Wanderlagern.
- b) Höhere Taxierung der ausländischen Hausierer; Erteilung von Patenten an solche nur im Bedürfnisfalle und nur in soweit, als den Schweizerbürgern in den betreffenden Staaten Gegenrecht gehalten wird.
- c) Ausschluß solcher Waren vom Hausierverkehr, welche vom kaufenden Publikum nicht leicht auf ihren Preiswert oder ihre Qualität beurteilt werden können oder deren Vertrieb mit Gefahren verbunden ist, wie z. B. Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Uhren, feine Instrumente, Arzneien und Geheimmittel, geistige Getränke, explodierbare Stoffe, Lotterie- und Anlehenlosse, zc.
- d) Verbot des Hausierens irgendwelcher Waren gegen Ratenzahlungen; des Kolportierens mit Lieferungs- und Prämienwerken.
- e) Ausschluß von Personen unter 20 Jahren, sowie solcher Personen, welche wegen Vergehen oder gewerbsmäßigem Bettel bestraft, eines unrealen Geschäftsgebahrens überwiesen, schlecht beleumdet oder mit ansteckenden oder eckelhaften Krankheiten behaftet sind.
- f) Verbot des Hausierens während Sonn- und hohen Festtagen, sowie zur Nachtzeit, und das Betreten fremder Wohnungen ohne Erlaubnis.

Soweit unsere Vorschläge. Das im Basler Antrage aufgeführte Detailreisen haben wir nur nebenbei berührt. Diese Frage erscheint uns vorläufig durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 hinreichend gelöst. Danach werden alle „Reisenden“, welche Waren mit sich führen und direkt an die Kunden verkaufen, als Hausierer betrachtet und unterliegen der bezüglichen kantonalen Gesetzgebung. Geschäftsreisende dagegen, welche nur Muster mit sich führen und Bestellungen von Haus zu Haus aufnehmen, stehen unter dem Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden.

Sollte also der „Nebelstand“ fortbestehen, daß sogenannte Reisende als „Muster“ mitgeführte Waren feilbieten, so genügt eine Klage gegen solche wegen Mißbrauch des Patentes.

C. Bezüglich der Wanderlager und Ausverkäufe:

1. Wanderlager, freiwillige Steigerungen von Handelswaren und Ausverkäufe sind gleich dem Hausierhandel gesetzlich zu regeln und im Interesse des fehhaften Gewerbe- und Handelsstandes einer hohen Besteuerung und scharfen Polizeiaufsicht zu unterstellen.

2. Es liegt in der Pflicht und Aufgabe der Gewerbe- und gewerblichen Berufsvereine, die Behörden bei Vollziehung dieser Gesetze kräftig zu unterstützen, indem sie durch ständige Kommissionen oder spezielle Beauftragte das Gebahren solcher Geschäfte überwachen lassen und alle Mißbräuche zur amtlichen Anzeige oder öffentlichen Kenntnis bringen.

3. Die gewerblichen Berufsvereine sollten sich andererseits verpflichten, keine wirklichen Pflücker oder unrealen Geschäftsleute in ihren Reihen zu dulden und dem kaufenden Publikum gegenüber für alle Lieferungen ihrer Mitglieder solidarische Garantie bieten.

4. Speziell in Bezug auf die Bekämpfung unreeller „Ausverkäufe“ sind folgende gesetzliche Maßnahmen vorzuschlagen:

- a) Jede Publikation eines Ausverkaufs bedarf der amtlichen Bewilligung. Eine solche darf nur erteilt werden an Niedergelassene, innerhalb Jahresfrist derselben Firma nur einmal und nicht für länger als zwei Monate, Auflösung der Firma ausgenommen.
- b) In dem schriftlich einzureichenden Gesuche müssen die Beschaffenheit und Menge der zum Ausverkauf bestimmten Waren und die Gründe des Ausverkaufs genau bezeichnet werden. Zulässig sind folgende Gründe: Tod des Geschäftsinhabers, Auflösung der Firma, drohendes Verderben oder Veraltern von Waren (bereits

verdorrene Lebensmittel selbstverständlich ausgeschlossen), Umzug in andere Geschäftsräume.

- c) Vor Eröffnung des Ausverkaufs sind die hiefür bestimmten Waren amtlich zu inventarisieren und zu kennzeichnen. Nachträglicher Ersatz des Ausverkaufslagers ist strafbar.
- d) Für die Bewilligung kann eine besondere Konzessionsgebühr im Verhältnis zur Dauer und zum Schätzungswerte des Ausverkaufslagers erhoben werden. Das Gesetz bestimmt die zulässigen Grenzen.

Die 6 Bogen umfassende Schrift wird namentlich vom Handels- und Gewerbeverband, sowie von allen denjenigen, welche kraft ihres Amtes mit den bezüglichen Fragen sich zu beschäftigen haben, mit Interesse gelesen werden.

Die Steinachüberwölbung in St. Gallen.

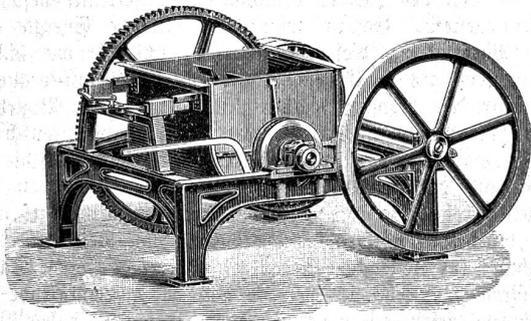
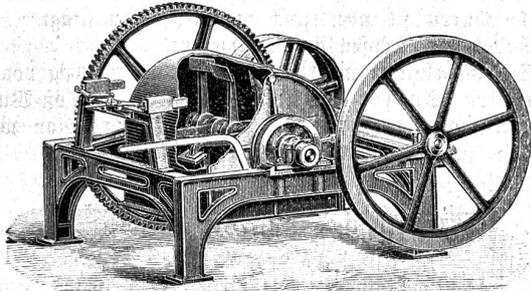
Als der Heilige Gallus vom Bodensee her durch den Arbonerforst hinanstieg und just da in die Dornen fiel, wo die Steinach aus hohen, undurchdringlichen Urwaldterrassen weißschäumend in gewaltigen Strudeln über schroffe Klagefluhfelsen abstürzt, war dieser Bergbach noch ein klares, prächtiges Wasser, an dem der Heilige einen solchen Gefallen fand, daß er beschloß, sich hier bleibend niederzulassen. Diesen Charakter behielt die Steinach wohl Jahrhunderte lang bei, als sich die Giesiedelei zum umfangreichen Stift und zur Gallusstadt erweiterte. Als dann aber die Industrie hier einzog und sich die natürlichen Wasserfälle des Bergbaches auf sinnreiche Art dienstbar machte; als in der steilen Schlucht nicht nur Mühlen, sondern auch Spinn- und Zwirnereien, Appreturen, mechanische Werkstätten, Fabriken für mechanische Holzbearbeitung zc. entstanden, sodaß oft sämtliches, oft fast alles Wasser anstatt durch das Bachbett durch eiserne Röhren von Rad zu Rad geleitet und bei Nacht und an Feiertagen in einem ganzen System von Weihern aufgespeichert wird für die Werttagsarbeit, so wird das Steinachbett größtenteils nur von einem schlammartigen, überriesenden Dächlein durchstrichen und dient als Ablagerungsplatz für allerlei Unrat, der nur vom Hochwasser hinausgefegt wird. Zu Zeiten von Epidemien bildet also die Steinach stets eine große Gefahr für den Gesundheitszustand der St. Galler, die nur durch eine Korrektur, verbunden mit einer vollständigen Ueberwölbung des Baches gehoben werden kann. Dieses wichtige Werk ist nun in Ausführung begriffen.

Das Bachbett wird möglichst gerade gezogen, was den vorherigen Abbruch einer Menge von Häusern und Schuppen veranlaßte. Der neue, zu überwölbende Bachlauf bis zur Gemeindegrenze wird dadurch von 1125 Meter auf 1073 Meter reduziert. Das aus bestem Zementbeton hergestellte Gewölbe bekommt je nach der Gegend eine Höhe von 2,50—3,10 Meter und ruht auf einer 4,80—6,45 Meter breiten Sohle, sodaß die Durchflußfläche 10—16 Quadratmeter beträgt. Die Stärke der Sohlenbetonschicht beträgt 20 Cm., die des Gewölbes oben 45 Cm. mit entsprechender Verstärkung gegen die Sohle hin, bis zu 1,20 Meter. Ueber das Ganze hin wird die Straße geführt, nachdem das Gewölbe 80 Cm. bis 4,5 Meter tief mit gutem Straßenmaterial überschüttet worden ist. Es wird dies eine der schönsten Straßen St. Gallens werden, wenn einmal die daran liegenden alten Häuser modernen Bauten Platz gemacht haben werden, was kaum lange auf sich warten lassen wird.

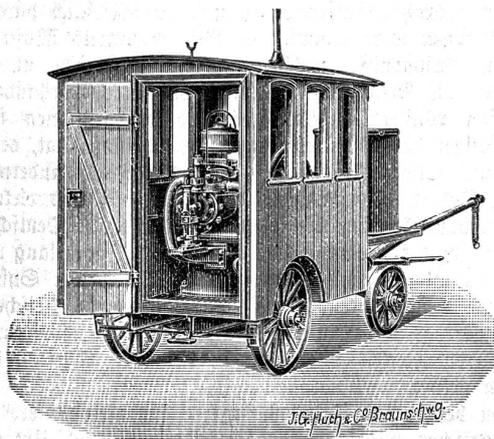
Die Ausführung der Arbeit wurde einer aus st. gallischen Baumeistern gebildeten „Vaugesellschaft Steinachüberwölbung“ übertragen, welche die Sache mit großer Energie und nach rationellster Arbeitsmethode an die Hand nahm. Es wird nämlich nicht nach alter Weise „von Hand“ betoniert, sondern mit einer Betonmaschine aus der renomierten Fabrik A. Dehler u. Co. in Wildegg.

Diese Maschine leistet per Tag zirka 100 m³ fertigen Beton. Zur Bedienung sind während des Betriebes nötig:

1 Mann an der Maschine zur Regulierung der Wasserzuflüsse und zur Aus- und Einschaltung der Hemmvorrichtung, d. h. zum Drehen des Kastens und Entleeren des fertigen Betons in den unten stehenden Rollwagen; 2 Mann zum Zubringen und Abmessen des Zementes; 4 Mann zum Zubringen der nötigen Quantitäten Sand und Kies. Zur Abfuhr des fertigen Mörtels werden je nach der Distanz 3—6 Rollwagen à 2 Mann verwendet, welche in ununterbrochener Reihenfolge die Zufuhr des Betons auf die Gewölbeschaalung be-



Betonmaschine von A. Dehler u. Co. in Wildegg.



Petrollokomobil von Saurers Söhne in Arbon.

forgen, wo die Wagen ausgeleert und das Material festgestampft wird. In der kurzen Zeit von einer Minute ist es bei einigermaßen geübten Leuten leicht möglich eine Mischung von $\frac{1}{4}$ m³ gleich 250 Liter fertig zu machen, wobei die Masse weit besser und gleichmäßiger gemischt ist, als dies von Hand möglich ist. Als Motor zum Betrieb der Betonmaschine dient ein $4\frac{1}{2}$ Pferde starker Petroleum-Motor von Saurer u. Söhne in Arbon. Zur Bedienung dieses Motors dient 1 Mann und verbraucht die Maschine per Tag zur Leistung der vorbeschriebenen Mischung nur für zirka 3 Franken Petroleum.

Die Rollwagen und Schienengeleise wurden ebenfalls von A. Dehler u. Co. geliefert. Die Geleise sind so eingerichtet, daß sie für Spurweiten von 400—500 Millimeter verstell-

werden können. Die nötigen Gerüststangen wurden vom Forstamt die Bretter von Stürm in Goldach und Heß in Romanshorn bezogen. Für den Beton wird teilweise Portlandzement von Zur Linden, teils Schlackenzement von Choindez verarbeitet. Der Kies stammt aus dem Rhein, das Sand aus der Glatt. Das Mischungsverhältnis beträgt bei Portlandzement 1:9, bei Schlackenzement 1:7.

Die Arbeiten begannen am 10. April und sind jetzt schon bedeutend fortgeschritten, indem man zirka 200 Meter fertiges Gewölbe sieht.

Die Baumeister unseres Landes, welche sich für solche Unternehmungen interessieren, sollten nicht versäumen, das werdende Werk persönlich an Ort und Stelle zu studieren.

Thomson's Gabelnieten.

Eine höchst wichtige Neuheit für die meisten Handwerker und Industriellen.

Ein unscheinbarer, kleiner Gegenstand, dem man es auf den ersten Blick nicht ansieht, wie nützlich er ist und welcher vielfache Verwendung in jedem Geschäft, ja in jedem Haushalt er finden kann, ist die Thomson's Gabelniete.

Er hat sich auch in seinem Ursprungsland, Amerika, bereits allgemeine Anerkennung erworben, so daß im letzten Jahre an 200 Millionen Stück verbraucht wurden, weshalb wir nicht daran zweifeln, daß er auch bei uns bald überall zu finden sein wird.

Es existiert in der Tat kein so einfaches Mittel zum Verbinden von Stoffen aller Art, wie Leder, Filz, Geweben, Papier, Karton, Gummi, Kautschuk, Holz, Blech zc., wie diese Gabelnieten. Namentlich eignen sie sich auch sehr gut zum Vereinen von Stoffen verschiedener Art, als Leder und Holz, Holz und Metall, Pappdeckel und Holz oder Metall, kurz zur Herstellung der verschiedenartigsten Verbindungen. Mit Vorteil werden sie z. B. auch angewendet zum Befestigen dünner Holzspähne, die nicht genagelt oder geleiimt werden können, zum Zusammenheften von Mustern, zum unlöslichen Verschluss von Säcken, kurz zu den mannigfaltigsten Zwecken, zum Ausbessern für Haushaltungsartikeln. Die Nieten eignen sich auch vorzüglich zu Verzierungen von Arbeiten aus dünnem Holz, Blech, Karton zc. und insbesondere von Leder, wo Ziernägeln nicht angebracht werden können. Sie sind von sehr zähem Stahl gemacht.

Ganz einfach ist die Anwendung; jeder Hammer genügt zum Eintreiben, kein Werkzeug ist erforderlich um vorher ein Loch einzuschneiden, wie bei den alten Nieten, daher auch kein Verschieben und keine Beschädigung des Stoffes. Die genieteten Gegenstände bleiben auf beiden Seiten vollkommen biegsam und geschmeidig.

Aus der Ansicht des Durchschnitts der Niete nach dem Einschlagen ist ersichtlich, daß die Stoffe nicht ausgeschnitten oder eingerissen werden, daher ihre volle Stärke behalten. Obwohl die Nieten, wie gesagt, mit dem Hammer eingeschlagen werden können, empfiehlt sich doch zur leichteren und schnelleren Arbeit der Gebrauch des kleinen Nietenzegers, der die Nieten während des Einschlagens festhält.

Für Sattler, Wagenbauer, Tapezierer und Lederarbeiter aller Art bedeuten diese Nieten geradezu eine völlige Umwälzung des bisherigen Arbeitsverfahrens, da das Leder mittelst derselben viel schneller, schöner und haltbarer geheftet werden kann, als mittelst des zeitraubenden Nähens. Außerdem bilden die Köpfe der Nieten noch eine hübsche Zierde.

Vor uns liegt eine Halfter, die ohne jede Naht, nur genietet ist; sie ist entschieden solider, schöner und biegsamer als die bestgenähte. Wenn alles gehörig vorgerichtet ist, kann ein Arbeiter bis zu 70 Stück im Tag fertig bringen.

Aber auch für jeden Kutscher, Reiter, Velofahrer sind die Nieten unschätzbar; er kann damit ohne jedes Werkzeug im Notfall mit einem Stein auf offener Straße zerrissenes